

Satzung

zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 20.10.1989 (Amtsblatt Verl, S. 128/1989)

geändert durch Satzung vom 22.03.2013 (Amtsblatt Verl, S. 38)

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV NW S. 362/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 16.10.89 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Bei der Stadt Verl als untere Denkmalbehörde werden die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zugewiesen.
- (2) An Beratungen über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Verl in Kraft.
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.